

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

A. Problem

Die Sonderregelung des § 17 VersAusglG ermöglicht externe Teilung von Betriebsrenten und führt zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes, der eine notwendige Folge des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und des Schutzes der während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungsansprüche ist. Diese Verletzung geht vor allem zu Lasten von Frauen. Sie erhalten durch die externe Teilung keine eigenständige Versorgung mit vergleichbarer Wertentwicklung, sondern erhalten deutlich weniger als die Hälfte der in der Ehezeit verdienten Versorgung.

Damit stellt § 17 VersAusglG eine planwidrige Abweichung der vom Gesetzgeber gewollten höheren Teilungsgerechtigkeit des neuen Versorgungsausgleichsrechts dar.

B. Lösung

§ 17 VersAusglG wird aufgehoben und die externe Teilung werthaltiger Versorgungen zurückgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Betroffene Unternehmen werden mit zusätzlichen Verwaltungskosten für die Rentenansprüche betriebsfremder geschiedener Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 66, 324, 330; BVerfGE 87, 348, 356) ist der Halbteilungsgrundsatz beim Versorgungsausgleich eine notwendige Folge des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG) und des Schutzes der während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungsansprüche (Art. 14 Abs. 1 GG).

Grundgedanke der Strukturreform des Versorgungsausgleichssystems im Jahr 2009 war die gleiche Teilhabe an der während einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft aufgebauten Altersvorsorge im Scheidungsfall. Um den Halbteilungsgrundsatz zu gewährleisten entschied sich der Gesetzgeber statt der bisher geltenden Saldierung nun generell eine interne Teilung vorzunehmen. Danach erhält Ausgleichsberechtigte bei der internen Teilung die Hälfte des vorhandenen Anrechts und wird gleichsam wie der Ausgleichspflichtige Vertragspartner. Das geteilte Anrecht entwickelt sich ebenso wie das Anrecht des Ausgleichspflichtigen weiter.

In Abweichung von der internen Teilung kann ein Versorgungsträger ohne die Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person im Allgemeinen nur in engen Wertgrenzen die externe Teilung verlangen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG). Dadurch sollen unverhältnismäßige Verwaltungskosten für geringe Ausgleichswerte vermieden werden.

Darüber hinaus enthält § 17 VersAusglG eine Sonderregelung zur externen Teilung von Betriebsrenten für bestimmte betriebsnahe Versorgungsarten. Demnach gilt eine abweichende Wertgrenze im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG für Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse. Durch eine externe Teilung können solche Anrechte auch dann ausgeglichen werden, wenn der Ausgleichswert nicht höher als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 SGB VI ist. Handelt es sich also um ein Anrecht aus einem sogenannten internen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, so kann der Versorgungsträger eine externe Teilung durch einseitiges Verlangen auch dann bewirken, wenn die Wertgrenze des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG überschritten ist, der Ausgleichswert als Kapitalwert aber nicht höher ist als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. (Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), S. 60)

Das führt zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Die ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erhalten durch die externe Teilung keine eigenständige Versorgung mit vergleichbarer Wertentwicklung, sondern erhalten deutlich weniger als die Hälfte der in der Ehezeit verdienten Versorgung. Diese Verletzung wird dabei aufgrund der hälftigen Teilung des Kapitalwertes und der Rückrechnung dieser Hälfte in eine Rente ermittelt. Eine Verzerrung ergibt sich dann daraus, dass Arbeitgeber nicht bereit sind, selber die Versorgung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner oder die ausgleichsberechtigte Lebenspartnerin zu begründen. Vielmehr erfolgt lediglich eine Bereitstellung des Kapitalbetrages für einen vom Versorgungsberechtigten zu benennenden Versorgungsträger, dessen Vertragskonditionen von denen des Arbeitgebers dergestalt abweichen.

Bei der Auswahl der Zielversorgung, in der für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner oder die ausgleichsberechtigte Lebenspartnerin aus diesem Kapitalwert eine Versorgung begründet werden soll, hat dieser keine Möglichkeit, eine auch nur annähernd der auszugleichenden Versorgung gleichwertige Versorgung zu begründen. Dies widerspricht der Annahme des Gesetzgebers, der bei Schaffung des Versorgungsausgleichsgesetzes davon ausging, die ausgleichsberechtigte Person könne eine vergleichbare „Zielversorgung“ frei wählen. Dies kommt auch in der Begründung des Gesetzes deutlich zum Ausdruck:

„Das mögliche Interesse der ausgleichsberechtigten Person an der systeminternen Teilhabe muss in diesen Fällen zurückstehen, bleibt aber insoweit gewahrt, als sie nach § 15 VersAusglG über die Zielversorgung entscheidet, die durchaus auch bessere Bedingungen bieten kann als das zu teilende betriebliche Anrecht.“ (BT-Drucks. 16/10144 S. 60)

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden entweder mit einem Zins von 6% (§ 6a EStG) oder nach dem BilMoG gemäß § 253 Abs. 2 HGB errechnet. Dieser Rechnungszinssatz liegt derzeit bei 4,66 % (September 2014). Weder die extra für den Versorgungsausgleich geschaffene Versorgungsausgleichskasse, noch ein anderer Versorgungsträger können aber auf dem derzeitigen Kapitalmarkt Renditen in dieser Höhe erwirtschaften.

Die Differenz zwischen dem bilanziellen Rechnungszins und dem tatsächlich erzielbaren Rechnungszins geht daher voll zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners bzw. der ausgleichsberechtigten Lebenspartnerin und beeinträchtigt massiv dessen Altersversorgung. Das Zinsgefälle zwischen dem Rechnungszins, der bei Ermittlung des Kapitalbetrags der auszugleichenden Versorgung zugrunde gelegt wird und dem Rechnungszins, der in der Zielversorgung erreicht werden kann, begründet eine strukturelle Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Die Betriebe hingegen profitieren davon, da sie nach einer Scheidung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin die Pensionsrückstellungen um die Hälfte reduzieren.

Der Gesetzgeber hat die externe Teilung für betriebliche Versicherungen aus den unmittelbaren Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung damit gerechtfertigt, dass der Betrieb in diesen Fällen „unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert“ sei, indem er „die Verwaltung der Ansprüche betriebsfremder Versorgungsempfänger übernehmen“ müsse (BT-Drucks. 16/1044 S. 60). Dem lag die Vorstellung zugrunde, § 13 VersAusglG ermögliche nur die bei der Teilung entstehenden Kosten auf die Scheidungsparteien abzuwälzen. Dies ist jedoch durch die Rechtsprechung korrigiert worden. Der Bundesgerichtshof hat schon früh (BGH v. 4.4.2012 XII ZB 310/11, FamRZ 2012, 942; v. 1.2.2012 – XII ZB 172/11 -, FamRZ 2012, 610; v. 11.7.2012 – XII ZB 459/11) nicht nur die bei sondern die durch die Teilung entstehenden Kosten auf die beteiligten Scheidungsparteien abgewälzt. Kostenaspekte können daher die besonderen Fälle der externen Teilung gem. § 17 VersAusglG nicht rechtfertigen.

Die externe Teilung betrieblicher Anrechte aus den internen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung (Direktzusage und Unterstützungskasse) ist schließlich aus deswegen diskriminierend, weil Versicherungen, deren Ausgleichswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, intern zu teilen ist. Diese Abweichung kann nur als Managementprivileg verstanden werden und stellt letztendlich eine Diskriminierung der Versicherungen von „einfachen“ Betriebsangehörigen dar, deren Versicherungen weniger wertvoll sind und daher die Grenze nicht übersteigen (vgl. dazu auch Hauß in Festschrift für Brudermüller S. 278, Ist § 17 VersAusglG verfassungswidrig?).

Deshalb steht die Regelung des § 17 VersAusglG seit der Reform des Versorgungsausgleichs in der Kritik (s. Jäger, FamRZ 2010, 1714; Bergner/Schnabel, Die Rentenversicherung – Sonderbeilage zu Heft 7/2011, S. 43 f.; BeckOK BGB/Margarethe Bergmann VersAusglG § 17 Rn. 3, Stand: 12.09.2014).

Nach der Einschätzung des Deutschen Anwaltsvereins (Ausschuss Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins, Initiativstellungnahme zur Reform des Versorgungsausgleichs, März 2013 <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN21-13.pdf>) gehe in der Regel die Hälfte des Versorgungsanspruchs verloren. Davon betroffen seien meist Frauen, deren Altersversorgungsansprüche ohnehin gering sind. Je jünger die ausgleichsberechtigte Person im Scheidungsalter sei, umso größer sei die Verfehlung der Ausgleichsgerechtigkeit. Die jetzt zulässige externe Teilung hochwertiger Versicherungen verletze den gesetzgeberischen Anspruch, dem ausgleichsberechtigten Gatten im Versorgungsausgleich eine eigenständige Versorgung mit vergleichbarer Wertentwicklung wie die Quellversorgung zu verschaffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG).

Auch der Deutsche Familiengerichtstag sieht die Regelung des § 17 VersAusglG kritisch, der entgegen den Beratungen und den Erwartungen im Gesetzgebungsverfahren in der Praxis relativ häufig vorkomme. Die Vorschrift führe nach überwiegender Meinung, aufgrund von Wertverzerrungen beim Ausgleich in eine andere Versorgung (meist in eine private Rentenversicherung oder Versorgungsausgleichskasse), für die ausgleichsberechtigte Person zu verfassungswidrigen Ergebnissen. Der Halbteilungsgrundsatz sei nicht gewahrt, weil die ausgleichsberechtigte Person in der Regel weit weniger als die Hälfte des Ehezeitanteils erhält. Die Auswirkungen für die ausgleichsberechtigte Person, häufig Frauen, seien angesichts der Höhe des Ausgleichsbetrages (Ausgleichswerts) erheblich. (Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages, Stellungnahme zur Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins vom 18. Juni 2013 http://www.dfgt.de/resources/SN-VA_Initiativstellungnahme%20des%20Deutschen%20Anwaltsvereins.pdf)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 17 VersAusglG)

Mit der Streichung des § 17 VersAusglG wird die externe Teilung werthaltiger Versicherungen für Betriebsrenten aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse zurückgenommen. Für sie gelten dann die engeren Wertgrenzen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 legt fest, dass das Gesetz drei Monate nach der Verkündung in Kraft tritt. Damit ist gewährleistet, dass die betroffenen Betriebe ausreichend Zeit haben, sich für die neue Rechtslage vorzubereiten.